

Liebe Leserinnen und Leser,

das neue Jahr ist noch jung und schon offenbaren sich Herausforderungen, mit denen zu Beginn des Jahres niemand von uns gerechnet hat.

Das Corona-Virus bedroht jeden Einzelnen von uns und trifft die globale Wirtschaft mit voller Wucht. Die „neue“ Flüchtlingskrise stellt uns Europäer vor scheinbar unauflösbare politische und humanitäre Konflikte. Im Inland sind wir alle mehr denn je aufgerufen, aktiv für die Werte unserer Demokratie einzutreten. Es ist unser aller Aufgabe Verantwortung zu übernehmen.

Da rücken andere wichtige Themen, wie beispielsweise die Digitalisierung, die Energiewende oder der Klimawandel sehr schnell in den Hintergrund des Aktualitätenalltags. Und trotzdem gilt es, bei diesen wichtigen Zukunftsthemen am Ball zu bleiben und verantwortungsvoll zu handeln.

Z.B. gibt es im Bereich der „Erneuerbaren Energien“ neben der politischen Verantwortung die bedeutende Aufgabe der Kreditwirtschaft, ausreichend Kreditmittel zur Verfügung zu stellen. Finanzierungsverantwortung an dieser Stelle zu tragen heißt zugleich, Risiken zu erkennen und sie professionell zu managen. Als etablierter Dienstleister der Kreditwirtschaft möchten wir in dieser Ausgabe Ihre Aufmerksamkeit auf diese sehr speziellen Risiken und deren Beherrschung im Augenblick der Krise lenken.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen unserer Beiträge.

Ihre VR Inkasso GmbH

Notleidende Finanzierungen von „Erneuerbare Energien-Anlagen“- schnelles und professionelles Handeln ist gefragt

Die Energiewende verändert Deutschland. Erneuerbare Energien sind auf dem Weg, die wichtigsten Säulen unserer Energieversorgung zu werden. Lesen Sie hierzu unseren Beitrag zum Auftakt unserer Serie „Notleidende Finanzierungen von „Erneuerbare Energien-Anlagen“. In den folgenden Ausgaben d.J. werden dann unsere spezialisierten Kooperationspartner mit eigenen Fachbeiträgen zu den einzelnen Energiearten zu Wort kommen.

Unsere Beiträge

Aktuelle Beiträge

- Serienbeitrag: Notleidende Finanzierungen von „Erneuerbare Energien-Anlagen“ - schnelles und professionelles Handeln ist gefragt – Teil 1 –

Gesetze und Rechtsprechung

- OLG Frankfurt: Bank muss Überziehungszinsen hervorheben
- Gesetzesreform: Verkürzung der Restschuldbefreiung
- OLG Saarbrücken: Zur Kündigung des Schuldenbereinigungsplans

Gut zu wissen

- Forderungspfändung: Neue Sachwertbezugswerte ab 01.01.2020
- Schuldner hat mehrere P-Konten
- Steuerrecht: Zweckgebundene Geldleistungen entfallen
- Insolvenztafel: Nachträgliche Anmeldung der Forderungsqualifizierung

Aktuelle Beiträge

Notleidende Finanzierungen von „Erneuerbare Energien-Anlagen“ – schnelles und professionelles Handeln ist gefragt

Mit dem systematischen Ausbau der „Erneuerbaren Energien“ (EE) ist nicht nur die Herausforderung gewachsen, den enormen Finanzierungsbedarf für die notwendigen Projekte sicherzustellen, sondern auch die daraus resultierenden finanziellen Risiken zu managen.

Die Entwicklung des Marktes hinterlässt inzwischen auch negative Spuren. Waren es vor wenigen Jahren noch die Hersteller, so stehen heute aus Sicht der Kapitalgeber zunehmend die Betreiber von EE-Anlagen im Fokus der Risikobetrachtung. Die Praxis zeigt, dass insbesondere die sogenannten verdeckten Risiken viel zu spät oder gar nicht erkannt werden. Sie bilden für die Kapitalgeber die größte Gefahr.

Denn sie alle führen zu Leistungsdefiziten im Anlagenbetrieb und somit zu Ertragseinbußen. Liquiditätsengpässe und fehlende finanzielle Puffer für notwendige Investitionen bringen die Finanzierung dann schnell in eine Schieflage, die im Zweifel nicht mit einer einfachen Nachfinanzierung ohne Beseitigung der Ursachen nachhaltig behoben werden kann. Aus den ertragsbasierten, vermeintlich solide finanzierten Investments werden so über Nacht akut ausfallgefährdete Problemkreditengagements. Schnelles und professionelles Handeln mit hoher Qualität ist gefragt. Ist eine Sanierung dann doch gescheitert prüft die Bank ihre Optionen für einen Ausstieg aus der aktuellen Finanzierung. Eine Insolvenz sollte immer die Ultima Ratio sein - nicht zuletzt deshalb, weil ohne die starren Regeln eines Insolvenzverfahrens erhebliche Kostenfolgen und Erlöseinbußen vermieden werden können.

Grundlage für die in der Regel projektbezogene Finanzierung der „Erneuerbare-Energien-Anlage“ ist die Cash Flow basierte Finanzierungs konstruktion. Ziel für die Bank sollte deshalb sein, sich zeitnah Gewissheit zu verschaffen, ob und wie der kontrollierte Weiterbetrieb der Anlage und damit der erforderliche Cash Flow sichergestellt werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass der laufende Betrieb einer Anlage von wesentlicher Bedeutung für die Erlösperspektive in einer Verwertung ist. Spätestens jetzt wird die Komplexität der „Erneuerbare-Energien-Projekte“ offenkundig. Juristische und branchenspezifische Fragestellungen,

technische und kaufmännische Rahmenbedingungen sowie die Kommunikation mit einer Vielzahl von Akteuren verlangen eine intensive Auseinandersetzung mit der jeweiligen Anlage.

Eine hoch komplexe Aufgabe für die Bank, die in der Regel weder die technische und branchenspezifische Expertise, noch die erforderlichen Ressourcen für ein Beteiligten-Management und die Steuerung eines konzeptionellen Weiterbetriebes vorhält. Professionelle Hilfe bietet die VR Inkasso GmbH mit ihrem Produkt „Green Loan Services“. Unter der Führung der VR Inkasso GmbH werden kompetente und branchenerfahrene Technologiepartner, die auf die unterschiedlichen Energiearten (Wind-, Solar-, Bioenergie) spezialisiert sind, in den spezifischen Prozess einer Abwicklung eingebunden und liefern damit den Input für die Gestaltung und Umsetzung realistischer und erfolgreicher Abwicklungskonzepte.

Ausgehend von einer qualifizierten Analyse (Ausgangslage, Strategie, Maßnahmen, Erlösprognose, Kostenbudget etc.) werden insbesondere Szenarien für einen Weiterbetrieb einer Anlage konzipiert (Übertragungsszenarien, Optimierungsmaßnahmen und Repowering-Prozesse). Hierfür tritt die VR Inkasso GmbH mit geeigneten Zweckgesellschaften in die Betreiberrolle ein und sichert das wirtschaftliche Interesse der Kreditgeber. Sie übernimmt in dieser Funktion zugleich die kaufmännische Verantwortung und stellt das technische Betriebsmanagement unter Einbindung der Partner sicher.

Selbst wenn sich herausstellt, dass ein Weiterbetreiben der Anlage nicht sinnvoll oder umsetzbar sein sollte, ist die Bank gut beraten, Experten hinzu zu ziehen. Denn auch Alternativstrategien, die auf eine Verwertung, Vermarktung und/oder einen Rückbau der Anlagen hinauslaufen, wollen bedarfsgerecht, sorgfältig geplant und begleitet werden. Sonst sind weitere Verluste vorprogrammiert.

Fazit: Bei der Abwicklung von Problemkrediten aus der Finanzierung von Anlagen „Erneuerbare Energien“ bietet eine neue, rechtlich machbare und betriebswirtschaftlich sinnvolle Betreiberlösung zumeist die besten Chancen, den Kreditausfall zu minimieren. „Green Loan Services“ mit seinem spezialisierten Expertenverbund sichert die geeignete Expertise für realistische Lösungen.

Gesetze und Rechtsprechung

Bank muss Überziehungszinsen hervorheben

(OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 21.11.2019, Az. 6 U 146/18)

In dem verhandelten Fall hatte die beklagte Bank sowohl auf ihrer Internetseite als auch im Preisverzeichnis bei den Entgeltinformationen für das Girokonto den Sollzinssatz für die eingeräumte oder geduldete Überziehung im Rahmen einer tabellarischen Aufstellung aufgeführt. Verbraucherschützer kritisierten das als unzureichend und zogen mit Erfolg vor Gericht. Hierzu das OLG: Verbraucher müssen eindeutig über diese Zinsen informiert werden. Geldinstitute seien gesetzlich verpflichtet, Verbraucher klar, eindeutig und in auffälliger Weise über diese Zinsen zu informieren. Eine bloß tabellarische Angabe im Rahmen des Preisverzeichnisses neben anderen Kosten reichte nicht aus, befand das Gericht. Die Zinssätze dürften nicht in der Gesamtdarstellung versteckt werden und müssten gegenüber den anderen Angaben **deutlich** hervorgehoben werden.

Gesetzesreform: Restschuldbefreiung nach 3 Jahren

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 sieht vor, dass insolvente Unternehmerinnen und Unternehmer Zugang zu einem Verfahren haben müssen, das ihnen eine volle Entschuldung nach spätestens drei Jahren ermöglicht. Ziel ist, diesem Personenkreis schneller einen finanziellen Neustart zu ermöglichen. Der Referentenentwurf des BMJV zu der nationalen Umsetzung der Richtlinie zieht den betroffenen Personenkreis weiter und sieht vor, dass überschuldete, unternehmerisch tätige Personen und Verbraucher sich künftig binnen **drei** Jahren im Restschuldbefreiungsverfahren von ihren restlichen Schulden befreien, wenn sie ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen. Die Kreditwirtschaft kritisiert, das verkürzte Verfahren biete einen Anreiz zu baldiger Neuverschuldung. Dieser Kritik begegnen Verbraucherverbände und der Gesetzgeber mit dem Argument der Erhöhung der Sperrfrist. Denn wer sich im abgeschlossenen Restschuldbefreiungsverfahren erneut verschuldet, soll zukünftig 13 statt zehn Jahre warten müssen, bevor er eine zweite Restschuldbefreiung nutzen darf. Weiterhin ist vorgesehen, die Fristen für die Speicherung der Daten über Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren durch Auskunftsteilen auf ein Jahr zu verkürzen. Das Gesetz, mit dem die Richtlinie umgesetzt wird, soll seine volle Wirkung erst zum 17.07.2022 entfalten. Für Verfahren ab dem 17.12.2019 gelten Übergangsfristen.

Schuldenbereinigungsplan: Kündigungsrecht nur für alle Gläubiger gemeinsam

(OLG Saarbrücken, Urteil vom 07.11.2019 – 4 U 3/19)

Die Parteien stritten sich über den Fortbestand eines Schuldenbereinigungsplans in welchem folgendes Kündigungsrecht vereinbart wurde: „Der Gläubiger hat das Recht diesen Vergleich zu kündigen, wenn der Schuldner mit 2 vollen Monatsraten in Rückstand ist.“

Die Annahme des Schuldenbereinigungsplans wurde durch Beschluss des Insolvenzgerichtes festgestellt. In der Folgezeit wurden insgesamt 6 Raten an einen der beteiligten Gläubiger (beklagte Sparkasse) nicht bezahlt, worauf dieser unter Berufung auf die vereinbarte Kündigungsklausel die Kündigung des Vergleichs – Schuldenbereinigungsplan – aussprach. Anschließend ging die Gläubigerin in voller Höhe ihrer ursprünglichen Forderung gegen den Schuldner vor. Das Landgericht hatte u.a. festgestellt, dass der Vergleich – (außer-) gerichtliche Schuldenbereinigung - weiterhin wirksam ist. Die hiergegen eingelegte Berufung der beklagten Sparkasse blieb erfolglos.

Hierzu das OLG: Der vom Schuldner vorgelegte und von den Gläubigern angenommene Schuldenbereinigungsplan hat materiell-rechtlich die Wirkung eines Vergleichs im Sinne des § 779 BGB. Der Inhalt des Vergleichs ist ggf. durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Im vorliegenden Fall geht die von der Beklagten erklärte Kündigung ins Leere, weil die Kündigung des Schuldenbereinigungsplans nur von allen Gläubigern einheitlich hätte erklärt werden können. Gerät der Schuldner mit den im Plan vereinbarten Pflichten in Verzug, führt dies nicht grundsätzlich nicht zu einem Wiederaufleben der alten Forderungen. Vielmehr bleibt der Schuldenbereinigungsplan mit dem vom Gericht bestätigten Inhalt bis auf Weiteres bestehen, und es kann jeder Gläubiger, z.B. festgelegte Ratenzahlungen, gegen den Schuldner vollstrecken.

Praxistipp: Da das Gericht weiter ausführt, dass mit der von ihm vorgenommenen Auslegung nicht gesagt ist, dass die Beteiligten eines Schuldenbereinigungsplans im Einzelfall nicht ein Kündigungsrecht für jeden einzelnen Gläubiger vorsehen können (Grundsatz der Privatautonomie), sollten Gläubiger mit Blick auf die einschneidenden Rechtsfolgen klare und eindeutige Regelungen zur Kündigungsberechtigung einzelner Gläubiger formulieren.

Gut zu Wissen

Neue Sachwertbezugswerte ab 01.01.2020

Zum 01.01.20 wurden die Vorschriften betreffend Sachbezüge erneut geändert. Sie sind in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geregelt. Für Gläubiger ist die getroffene Entscheidung positiv, da hierdurch letztlich höhere pfändbare Beträge realisiert werden können, die im Rahmen des § 850e ZPO zu beachten sind. Typische Naturalleistungen sind unentgeltliches Wohnen oder freie Kost und Logis.

Praxistipp: Gläubiger sollten unbedingt im Rahmen ihrer Auskunftsberechtigung gemäß §§ 836, Abs. 3 802c, 807 ZPO nachfragen, ob Unterhaltsberechtigte auch Naturalleistungen beziehen.

Schuldner hat mehrere P-Konten

In der Praxis kommt es vor, dass der Schuldner missbräuchlich im Besitz mehrerer P-Konten ist. In den Fällen, in denen der Gläubiger mehrere Konten bei unterschiedlichen Banken als Drittschuldner pfändet, sollte dieser sofort reagieren. § 850k, Abs. 9 S. 1 ZPO räumt dem Gläubiger gegenüber dem Vollstreckungsgericht ein Bestimmungsrecht ein.

Praxistipp: Der Gläubiger sollte von diesem Bestimmungsrecht Gebrauch machen. In seinem Antrag an das Vollstreckungsgericht muss er allerdings glaubhaft machen, dass es sich bei den gepfändeten Konten um P-Konten handelt. Dies kann durch Vorlage entsprechender Drittschuldnerklärungen geschehen.

Zweckgebundene Geldleistungen als Sachbezüge entfallen ab 01.01.2020

Grundsätzlich können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern Sachbezüge bis zu einem Wert von 44 Euro pro Monat kostenlos oder vergünstigt gewähren, ohne dass darauf Steuern anfallen. Ab dem 01.01.2020 fallen jedoch unter anderem zweckgebundene Geldleistungen weg. Auch nachträgliche Kostenerstattungen etwa für eine Tankquittung sind dann laut Bund der Steuerzahler nicht mehr steuerfrei.

Ausnahmen: Fahrtkosten auf Dienstreisen dürfen Arbeitgeber weiterhin steuerfrei erstatten. Und auch für aufladbare Geschenkkarten fallen keine Steuern an, wenn der Arbeitgeber diese zusätzlich zum normalen Arbeitslohn ausgibt. Voraussetzung ist: Der Beschenkte kann mit dem Gutschein und der Geldkarte nur Waren oder Dienstleistungen kaufen.

Nachträgliche Anmeldung der Qualifizierung

Ein Insolvenzgläubiger, der es zunächst versäumt hat, seine Forderung, als aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung stammend, anzumelden, kann dies auch noch nachholen, wenn die Forderung aus einem anderen Rechtsgrund bereits zur Tabelle festgestellt worden ist (OLG Köln- 7 U 176/17). Die Anmeldung und Feststellung der Forderung hat nach § 302 InsO den Vorteil, dass die Forderung an der im Übrigen erteilten Restschuldbefreiung nicht teilnimmt und aufgrund der Eintragung in der Insolvenztabelle als titulierte gilt. Sie kann dann nach § 850f Abs. 2 ZPO bei der Lohn- und Kontopfändung beigetrieben werden, ohne die Pfändungsfreigrenzen (§ 850c ZPO) zu berücksichtigen.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge

Haben Sie Ideen und Beiträge für eine Veröffentlichung?

Wir freuen uns über Ihre Anregungen und nehmen gern Ihre Beiträge auf.

VR Inkasso GmbH

Ein Gemeinschaftsunternehmen des
Genossenschaftsverbandes-Verband der
Regionen- e.V. und der HmcS-Gruppe, Hannover

Brüsseler Straße 7
30539 Hannover

Telefon 05 11 - 76 33 32-0

Fax 05 11 - 76 33 32-90

E-Mail mail@vr-inkasso.de

Als etablierter Servicer für gekündigte Kredite deckt die VR Inkasso mit Ihren Dienstleistungen die vollständige Wertschöpfungskette rund um die Problemkreditabwicklung ab.

Website: www.vr-inkasso.de

